

## Ausnahmeregelungen gemäß § 6 (3) Satz 4 DüV zur streifenförmigen Aufbringung von flüssigen organischen, org.-min. Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff in Nordrhein-Westfalen auf **Ackerland**

Definition von	Festlegungen	Anmerkungen
<b>Streifenförmige Ablage</b>	Schleppschlauch, Schleppschuh, Injektion	<p>Problematik der Futtermverschmutzung auf Grünland durch Schleppschlaucheinsatz bei trockener Witterung: kein Ausnahmetatbestand, dem kann durch Verdünnen oder Separieren des flüssigen Wirtschaftsdüngers entgegengewirkt werden.</p> <p>Möscha-, Schwanenhalsverteiler führen nicht zu einer streifenförmigen Ablage.</p>
<b>Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen</b>	Derzeit werden keine weiteren Verfahren anerkannt.	Ansäuerung wird nicht als vergleichbares Verfahren anerkannt, weil aus Gründen des Arbeitsschutzes das Verfahren nicht empfohlen wird und weil die Technik nur vereinzelt zur Verfügung steht.
<b>Naturräumliche Besonderheiten der Betriebsflächen</b>	<p>Eine Ausnahmeregelung von der Vorgabe einer streifenförmigen Ablage ist zur Minderung der Unfallgefahr möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen &gt; 15 % Hangneigung,</li> <li>- Flachere Teilflächen &lt; 2 ha von Flächen mit &gt; 15 % Hangneigung,</li> <li>- Schläge &lt; 1 ha bei unveränderlichen Grenzen</li> </ul>	Bei einer Genehmigung der Ausnahmeregelung muss bei dieser Fläche automatisch die Abstandsregelungen zu Gewässern (10 m Abstand zu Gewässer und weitere Auflagen im Abstand zwischen 10 – 30 m) eingehalten werden.
<b>Agrarstrukturelle Besonderheiten eines Betriebes</b>	Keine Ausnahmeregelung	
<b>Prozedere des Antragsverfahrens</b>	Jährlicher, schlagbezogener Antrag an den Geschäftsführer der LK-Kreisstelle	